

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0018/2018
Auskunft erteilt:	Frau Gerick, Frau Kratz-Trutti
Ruf:	492-5528, 492-5130
E-Mail:	Gerick@stadt-muenster.de
Datum:	11.01.2018

Betrifft

Aufnahmekriterien in städtischen Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge

24.01.2018 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Bericht

Bericht:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster zur Kitaplatzvergabe

Mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster (12 B 930/16) vom 18.12.2017 wurde die Beschwerde der Stadt Münster gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Münster vom 20.07.2017 zurückgewiesen. Dieses hatte festgestellt, dass die Stadt Münster den Antragsteller nicht auf einen Platz in der Kindertagespflege verweisen durfte, weil die Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens für den begehrten Kitaplatz nicht bewiesen werden konnte. Der Hinweis auf erschöpfte Betreuungskapazitäten war daher verwehrt.

Das Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes Münster, indem es darlegt, dass kein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren durchgeführt werden könne, da nicht ersichtlich sei, dass der Vergabe der Betreuungsplätze in jedem Fall sachgerechte Entscheidungskriterien zugrunde lägen. Damit ist die „Kapazitätserschöpfung von Kitaplätzen“ nicht bewiesen und ein „Verweis auf Plätze in Kindertagespflege“ nicht möglich.

Die bisher festgelegten und verwendeten Kriterien in städtischen Kindertageseinrichtungen zur Vergabe von Betreuungsplätzen seien nicht geeignet, eine einheitliche Vergabe sicherzustellen. Die Kriterien eröffneten den Kitaleitungen zum Teil weitreichende Gestaltungs- und Wertungsspielräume, die einem transparenten und einheitlichen Vergabeverfahren entgegenstünden.

Die Kriterien „individuelle Betreuungsbedarfe“, „Gruppenstruktur“ und „Wohnbereich“ wurden beispielhaft hervorgehoben, auch wurde das Verfahren der Einzelfallentscheidung, die für besondere Notlagen gelten, kritisiert. So seien die Kriterien für die „Bestimmung des besonderen Grundes/der Einzelfallentscheidung“ nicht benannt worden. Neben diesen Ausführungen hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Einzelfallentscheidung sei auch das in diesem Fall durchzuführende Verfahren nicht hinreichend geregelt, zumal nicht festgelegt sei, ab wann eine zentrale Beteiligung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien erforderlich sei.

Ebenso sei nicht erkennbar, auf welche Weise und insbesondere nach welchem Maßstab der „individuelle Betreuungsbedarf“ festgestellt würde. Auch sei nicht bestimmt, wonach sich bemisst,

ob ein Kind in die „Gruppenstruktur“ passt. Ferner sei unklar, wie das Kriterium des „Wohnbereiches“ zu verstehen sei.

Aufgrund der vorgenannten Beurteilungen des Oberverwaltungsgerichts Münster wurde die Beschwerde der Stadt gegen die erstinstanzliche Entscheidung zurückgewiesen.

Allerdings macht das Oberverwaltungsgericht in dieser Entscheidung mit einer über den Einzelfall hinausgehenden Relevanz aber auch deutlich, dass eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung jenseits des in der ersten Instanz genannten Radius von einer 15-minütigen fußläufigen Entfernung nicht grundsätzlich unzumutbar sei. Vielmehr müsse eine einzelfallbezogene Zumutbarkeitsprüfung angestellt werden, bei der starre Entfernungsgrößen ungeeignet seien. Das Gericht knüpft hierbei an frühere Entscheidungen an und stellt fest, „dass jedenfalls Raum für eine nachgelagerte umfassende Prüfung der Zumutbarkeit bleibt und die Reichweite der Betrachtung durch die zugrunde gelegte Entfernung nicht sachwidrig verkürzt wird. Die Beschränkung auf einen Umkreis von lediglich 2 km stellt jedoch eine solche sachwidrige Beschränkung dar.“

Zukünftige Aufnahmekriterien für die städtischen Kindertageseinrichtungen ab 09.02.2018

1. Neue Kriterien

Das Oberverwaltungsgericht stellt in seinem Beschluss dar, dass nicht ersichtlich sei, dass der Vergabe der Betreuungsplätze in jedem Fall sachgerechte Entscheidungskriterien zugrunde liegen.

So ergeben sich zukünftig lt. der neuen Aufnahmekriterien keine Gestaltungs- und Wertungsspielräume mehr (sh. Anlage 1), sodass eine ordnungsgemäße und einheitliche Aufnahme sichergestellt werden kann.

Insbesondere die vom Oberverwaltungsgericht benannten Kriterien sollen angepasst werden. So wird der „individuelle Betreuungsbedarf“ in die Grundlagen der Aufnahmekriterien aufgenommen. Des Weiteren ist die „Bestimmung des besonderen Grundes/der Einzelfallentscheidung“ hinsichtlich einer persönlichen Notlage konkret und abschließend beschrieben worden.

Die Kriterien „Gruppenstruktur“ und „Wohnbereich“ sind herausgenommen worden, da diese einen Gestaltungs- und Wertungsspielraum zulassen würden.

2. Verfahren

Um eine ordnungsgemäße und einheitliche Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung sicherzustellen, sind Veränderungen hinsichtlich der Aufnahmekriterien zunächst ausschließlich für die städtischen Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Danach ist für die Vereinbarung von Aufnahmekriterien von Kindern in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 9a Abs. 6 KiBiz der Rat der Kindertageseinrichtung, wie bisher, zuständig. Dieser besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates.

In allen 29 städtischen Kindertageseinrichtungen werden zeitnah die Räte der Kindertageseinrichtungen tagen. In diesen Sitzungen sollen die vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien jetzt neu erarbeiteten Aufnahmekriterien für das Aufnahmeverfahren 2018/2019 verbindlich vereinbart werden.

Die in der Anlage 1 dargestellten Aufnahmekriterien greifen die Hinweise des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes umfänglich auf. Sie gelten in der angegebenen Reihenfolge für die freien Plätze, die im Rahmen der jeweils festgelegten Betreuungsstruktur zu vergeben sind.

Weiterhin werden kontinuierlich im Rahmen der allgemeinen Prozessoptimierung das Aufnahmeverfahren, die Aufnahmekriterien und auch der Kita-Navigator Münster beobachtet, bewertet und verbessert.

Für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sollen die Aufnahmekriterien als Empfehlung und Orientierung dienen.

I. V.

Gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Aufnahmekriterien für die städt. Kindertageseinrichtungen